



GEMEINDE PENZING

Satzung der Gemeinde Penzing zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (FGS)

Die Gemeinde Penzing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung

§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (FGS) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Grabnutzungsgebühren

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts und der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden Gebühren (Grabnutzungsgebühren) erhoben. Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die

Einzelgrabstätte	1.040,00 €
Familiengrabstätte	1.700,00 €
Kindergrabstätte	200,00 €
Urnengrabstätte	540,00 €
Urnennische	1.660,00 €
Anonyme Urnengrabstätte	120,00 €
Baumgrabstätte	120,00 €“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzing, den 15. Oktober 2019


Erhard
Bürgermeister